

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Klägerin,

gegen

das Land Hessen,

vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen,
Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen,
- II 21-1c-04-W-50/2024 -

Beklagter,

wegen Staatsangehörigkeitsrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 10. Kammer - durch



als Berichterstatterin am 8. August 2025 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Der Streitwert wird endgültig auf 10.000 EUR festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen und über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (§ 161 Abs. 1 VwGO).

Vorliegend sind die Kosten des Verfahrens nach der gesetzgeberischen Wertung des § 161 Abs. 3 VwGO dem Beklagten aufzuerlegen. Dieser hat in den Fällen des § 75 VwGO stets die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Eine Entscheidung nach billigem Ermessen im Sinne des § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist in solchen Fällen nicht zu treffen.

Im hiesigen Fall durfte die Klägerin mit ihrer Bescheidung vor Klageerhebung rechnen.

§ 161 Abs. 3 VwGO ist anwendbar, weil die Klägerin eine Untätigkeitsklage i.S.v. § 75 VwGO erhoben hat. Im Zeitpunkt der Klageerhebung waren bereits mehr als drei Monate seit dem Antrag auf Einbürgerung vergangen, ohne dass der Beklagte den Antrag beschieden hat, wie § 75 S. 2 VwGO normiert. Die Klägerin stellte den Einbürgerungsantrag am 6.3.2024. Die Klage erhob sie am 27.01.2025.

Mit einer Bescheidung vor Klageerhebung darf die Klägerin dann nicht rechnen, wenn der Beklagte für die Nichtbescheidung einen zureichenden Grund hatte, welcher der Klägerin bekannt war oder bekannt sein musste. Zureichend ist nur ein solcher Grund, der mit der Rechtsordnung vereinbar ist (BVerwG, NVwZ 1991, 1180, 1181). Für die Annahme eines zureichenden Grundes ist die Behörde darlegungsbelastet. Die in § 75 S. 2 VwGO normierte Frist von drei Monaten stellt eine Mindestfrist dar, die im Einzelfall auch länger sein kann. Ob dies der Fall ist, hängt von einer Einzelfallbeurteilung ab, bei welcher die Interessen des Antragstellers an einer zeitnahen Sachentscheidung und die die Bearbeitungsdauer bedingenden Umstände in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden müssen.

10 K 342/25.GI

Sofern eine Arbeitsbelastung der Behörde als Grund für die längere Bearbeitungsdauer angeführt wird, kann diese nur dann einen zureichenden Grund darstellen, wenn es sich um eine vorübergehende Situation handelt, die nicht zeitnah durch organisatorische Maßnahmen aufgefangen werden kann. Im Falle einer generellen Überlastung der Behörde handelt es sich um keinen zureichenden Grund (Hess. VGH; Beschl. v. 20.08.2024, 3 B 1062/24, Rn. 12, juris).

Das Gericht geht davon aus, dass das Einbürgerungsverfahren als solches ein vergleichsweise komplexer Prozess ist, der aufgrund der Vielzahl der an dem Prozess beteiligten Behörden, deren Stellungnahmen zwingend einzuholen sind, und aufgrund der gewichtigen Tragweite der Einbürgerungsentscheidung eine über die dreimonatige Frist des § 75 VwGO hinausgehende Bearbeitungsdauer rechtfertigen kann. Das Gericht nimmt für Verwaltungsverfahren wie das vorliegende grundsätzlich auch eine längere Bearbeitungszeit als die dreimonatige Frist des § 75 Satz 2 VwGO an und hält hinsichtlich des umfangreichen Prüfprogramms eine regelmäßige Bearbeitungszeit von neun Monaten – beginnend mit dem Eingang des Antrags bei der Einbürgerungsbehörde – für angemessen.

Vorliegend konnte der Beklagte keinen zureichenden Grund für die Nichtbescheidung vor Klageerhebung darlegen.

Zwischen der Antragstellung beim Beklagten am 6.03.2024 und Klageerhebung am 27.01.2025 liegt eine mehr als neunmonatige Bearbeitungsdauer.

Im vorliegenden Fall folgt auch aus den weiteren Darlegungen des Beklagten kein zureichender Grund dafür, dass er mehr als neun Monate Bearbeitungszeit benötigte.

Das Gericht geht entgegen der Annahme des Beklagten von keiner bloß vorübergehenden hohen Arbeitsbelastung bei dem Beklagten aus, welche einen zureichenden Grund zu begründen vermag. Vielmehr handelt es sich um eine generelle behördliche Überlastung. Der Beklagte führt selbst aus, dass seit dem Jahr 2019 ein Anstieg der Antragstellungen zu verzeichnen sei. Daneben würden verschiedene weitere Umstände mehr Ressourcen erfordern. Diesem erhöhten Arbeitsaufwand konnte der Beklagte bisher in organisatorischer Hinsicht nicht begegnen. Wie er selbst darlegt, seien derzeit nur fünf

10 K 342/25.GI

von acht Stellen besetzt, die Sollstärke sei nicht erreicht. Neue Stellen seien aufgrund des Haushaltes nicht in Aussicht gestellt worden.

Auch der Umstand, dass der Beklagte der Klägerin erstmals im Klageverfahren, d.h. mit Schriftsatz vom 13.02.2025 mitteilte, dass der von ihr vorgelegte Nachweis für die im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erforderlichen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nicht genüge, rechtfertigt keine andere Bewertung des Falls. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Klägerin im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war, dass der Beklagte zu jenem Zeitpunkt den von ihr zuvor eingereichten Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung noch als nicht ausreichend erachtete.

Schließlich kann der Beklagte nicht damit durchgreifen, dass die Klägerin im Zeitpunkt ihrer Klageerhebung nicht mit einer Entscheidung habe rechnen dürfen, weil ihr vor Klageerhebung mitgeteilt worden sei, dass sie mit einer zweijährigen Bearbeitungsdauer zu rechnen habe. Der bloße Hinweis auf eine lange Verfahrensdauer kann nicht dazu führen, dass ein zureichender Grund im Sinne des § 75 VwGO vorliegt, weil die Behörde anderenfalls einseitig durch bloße Mitteilungen an den Antragsteller diesen von der Erhebung einer Untätigkeitsklage abhalten könnte. § 75 VwGO ist Ausdruck der Gewährleistung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG. Dies beinhaltet auch, Erschwerungen des Zugangs zu Gericht wegen behördlicher Untätigkeit zu vermeiden (vgl. Schoch/Schneider/Porsch, § 75 Rn.2). Könnte der Beklagte durch bloße Mitteilung einer langen Verfahrensdauer einen zureichenden Grund i.S.v. § 75 VwGO begründen, liefe der Anwendungsbereich der Norm ins Leere.

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz endgültig festgesetzt. Das Gericht folgt dabei der Empfehlung gemäß Nr. 42.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025. Die vorläufige Festsetzung des Streitwerts wird damit gegenstandslos.

10 K 342/25.GI

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung unanfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Sie ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.



Beglaubigt:
Gießen, 08.08.2025



der Geschäftsstelle

10 K 342/25.GI

begl. Abschr. Einstellungsbeschluss